

Landeshauptstadt Wiesbaden | 503220 | Postfach 39 20 | 55129 Wiesbaden

## Der Magistrat Sozialleistungs- und Jobcenter

Konradinallee 11

55189 Wiesbaden

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Zimmer Nr.: [REDACTED]

Telefon: (06 [REDACTED])

Telefax: (06 [REDACTED])

E-Mail: 500 [REDACTED]

Herrn [REDACTED]

Per E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

08.01.2023

Unser Zeichen

[REDACTED]

Datum

09.02.2023

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen über „sämtliche Arbeits- bzw. Dienstanweisungen des Kommunalen Jobcenters der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Bearbeitung von Anträgen und sonstigen Anliegen von Bürger/innen, die Leistungen nach SGB II beantragen oder bereits beziehen“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Antrag vom 08.01.2023 haben Sie um Zugang zu Informationen über „sämtliche Arbeits- bzw. Dienstanweisungen des Kommunalen Jobcenters der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Bearbeitung von Anträgen und sonstigen Anliegen von Bürger/innen, die Leistungen nach SGB II beantragen oder bereits beziehen“ gebeten.

Gleichzeitig haben Sie mitgeteilt, dass Sie davon ausgehen, dass es sich hierbei um eine einfache und kostenfreie Auskunft handele.

Wir haben Ihren Antrag vorab geprüft. Wenn wir Ihnen sämtliche Arbeits- bzw. Dienstanweisungen des kommunalen Jobcenters der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Bearbeitung von Anträgen und sonstigen Anliegen von Bürger/innen, die Leistungen nach SGB II beantragen oder bereits beziehen zur Verfügung stellen würden, wäre aufgrund des erheblichen Umfangs der zur Verfügung zu stellenden Informationen eine Mitarbeitende/r des gehobenen Dienstes circa 35 Arbeitsstunden beschäftigt.

Für diesen immensen Arbeitsaufwand würden gem. der Verwaltungskostensatzung bei Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden Gebühren in Höhe von circa 2100,00 EUR entstehen. Die Verwaltungskostensatzung sieht jedoch eine maximale Gebührenerhebung in Höhe von 500,00 EUR pro Auskunft vor, sodass mit diesem Betrag zu rechnen wäre.

Derzeit gehen wir außerdem davon aus, dass bei Ihrem umfangreichen Antrag die Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 Satz 2 HDSIG aufgrund des geschilderten Arbeitsaufwands gegeben sein könnten.

Ab 01.09.2021:  
Zentraler Empfang in der Konradinallee 11  
Öffnungszeiten:  
montags und mittwochs  
von 8:00 bis 12:30 Uhr und  
von 13:30 bis 16:00 Uhr  
dienstags, donnerstags und freitags  
von 8:00 bis 12:00 Uhr  
Servicenummer und Auskunft: 0211 21-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:  
Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
IBAN: DE10510500150100000008  
BIC: NASS0331033  
Postbank Frankfurt/Main  
IBAN: DE24500105500002890608  
BIC: PBNK3333033  
Gläubiger-ID: DE5622200000004102  
Ust-ID: DE115623704

Terminbar von den ESWE-  
Reifestellen:  
3, 6, 33 über Weidenbornstraße  
27 über Benifachschulzentrum

KOMMUNALES JOBCENTER WIESBADEN



Es handelt sich hierbei um einen Antrag, der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Informationsträgern zusammengetragen werden müssten. Ein solcher Antrag kann gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 HDSIG abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre.

Sie haben in Ihrem Antrag bereits einige Themenbereiche benannt, an denen Sie insbesondere interessiert sind. Gerne möchten wir Ihnen die begehrten Informationen zur Verfügung stellen. Wir sind gerne bereit zu prüfen, ob wir Ihnen, bei einer möglichen Ablehnung der Bereitstellung aller Informationen, wie oben erwähnt, zumindest die Informationen zu den von Ihnen benannten Themenbereichen zur Verfügung stellen können. Sollten Sie Ihren Antrag daher eingrenzen wollen, so teilen Sie uns dies gerne mit.

Andernfalls prüfen wir wie oben erwähnt weiterhin Ihren Antrag auf Bereitstellung sämtlicher Arbeits- bzw. Dienstanweisungen des kommunalen Jobcenters der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Bearbeitung von Anträgen und sonstigen Anliegen von Bürgerinnen, die Leistungen nach SGB II beantragen oder bereits beziehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch bei der Bereitstellung von Informationen zu konkretisierten Themen voraussichtlich Kosten anfallen werden. Diese würden von den oben kalkulierten Kosten abweichen. Nach aktueller Einschätzung könnten Kosten in Höhe von ca. 180,00 EUR bis 240,00 EUR für ca. 3-4 Stunden Arbeitsaufwand anfallen. Die Kostenkalkulation ist geschätzt, da der Arbeitsaufwand noch nicht abschließend festzustellen ist. Dies auch schon aus dem Aspekt, dass eine nachträgliche Abstimmung und Konkretisierung im Austausch mit Ihnen den Aufwand verändern könnte.

Da Sie um Mitteilung zu etwaigen anfallenden Kosten gebeten haben, möchten wir Sie bitten uns zurück zu melden, ob Sie auch bei den o.a. avisierten Kosten an Ihrem Antrag festhalten möchten. Gerne prüfen wir diesen dann entsprechend weiter.

Aufgrund der geschickerten Umstände ist es derzeit nicht möglich abschließend über den Antrag zu entscheiden. Daher verlängern wir die Frist zur abschließenden Prüfung Ihres Antrags gemäß § 87 Abs. 4 HDSIG um einen weiteren Monat bis zum 06.03.2023. Gegebenenfalls führen ein weiterer Austausch mit Ihnen und die Konkretisierung Ihres Antrags dazu, dass wir Ihnen die Informationen auch früher zur Verfügung stellen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Amtsleiterin